

Gemeinsamer Antrag 2023

**Förderprogramme und Neuerungen mit
Schwerpunkt Konditionalität und
Ökoregelungen**

Hybrid-Veranstaltung

am 6. März 2023

19:00 – 21:00 Uhr



Tagesordnung

Begrüßung

1. Termine und Allgemeines zum Gemeinsamen Antrag
2. Konditionalität
3. Direktzahlungen
 - Einkommensgrundstützung/Umverteilungsprämie und Junglandwirte
 - Gekoppelte Tierprämien
 - Öko-Regelungen
4. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
5. Aspekte des Naturschutzes (FFH-Mähwiesen und PSM-Verbot in Naturschutzgebieten)

Ausblick



Termine

KW 6	Einstellung der Unterlagen im Infodienst (seit Mitte Februar)
Ab KW 10	Wartungspause – Fiona 2022 steht nicht mehr zur Verfügung Zugriff auf Dokumentenablage möglich nach ca. 3 Tagen nach Wartungsstart Beginn 7. März 13:00 Uhr
KW 10/11	Versand der GA-Unterlagen (Erläuterungen etc.)
KW 13/14	Produktionsstart FIONA (und Demo) (Ende März/Anfang April)
15. Mai	Ausschlussfrist GA (Tierprämie/UuU)
16. -31. Mai	Kürzung der Beihilfe um 1% je Kalendertag Verspätung <u>Änderung ohne Kürzung möglich (wenn Antrag eingereicht ist):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Nachmeldung einzelner Schläge - Nachreichung antragsbegründender Unterlagen - Nachmeldung von nicht antragsbegründenden Unterlagen (sofern keine anderen Fristen vorgegeben sind)
1. Juni	GA wird als verfristet abgelehnt



Mitteilungen von Ergebnissen und Änderungen

- Keine Vorabprüfungsphase mehr
- Ganzjährige Bereitstellung der GIS-Meldungen in FIONA
- Flächenüberwachungssystem und Kontrolle durch Monitoring
- Ergebnisse werden in FIONA eingespielt
- Änderung des Antrags nur noch in FIONA möglich
- Nachweise müssen über Fiona hochgeladen werden
(Achtung: nach jedem Hochladen/Änderung Antrag einreichen!!!)
- Änderungen sind sanktionsfrei bis 30. September möglich



Flächenbeantragung

- Prüfung der **Nutzungsberechtigung**:
 - Bei Schlägen mit Doppelbeantragung
 - Bei Flächen die erstmalig oder nach einer Unterbrechung von 3 Jahren beantragt werden
- Bewirtschaftung der Flächen auf eigenes Risiko
- Angabe aller selbstbewirtschafteten Flächen im GA (auch Aufforstungen, Hofflächen, nicht landw. genutzte Flächen)
- Bitte prüfen Sie Ihre aktuelle Beantragung/Abgrenzung mit dem aktuellen Luftbild



Begrünte Randstreifen auf Ackerland/Dauerkultur

- Neu: begrünte Randstreifen einer Acker- oder Dauerkulturfläche gehören zur Acker/DK-Fläche, wenn
 - Eine untergeordnete Bedeutung vorliegt
 - Ein Randstreifen weniger als 15 m breit ist
 - Ackerland: Beantragung als Teilschlag mit NC 915
 - Dauerkultur: wie seither ohne Teilschlag als Bestandteil der DK-Fläche
- Vorgewende gehören wie bisher zur Fläche



Änderung bei Schlagbildung

- Ab 2023 sind Kombinationen von Bracheflächen mit anderen Nutzcodes in einem Schlag möglich, solange die landwirtschaftliche Nutzung im Schlag weiterhin überwiegt
- D.h. Kombination von einem Teilschlag mit NC 591 z.B. mit Teilschlag mit NC z.B. 115 unter Angabe der gleichen Schlagnummer ist möglich, solange die Weizenfläche (restliche Ackernutzung) überwiegt.



Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Für aus der Erzeugung genommenes (= nicht produktives, brachliegendes, stillgelegtes, ...) Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland gilt:

- spätestens bis zum 15. November d. J. mind. 1 Mal Mähen und Mähgut abfahren oder Mulchen
- **die Einsaat einer Blümmischung gilt als Mindesttätigkeit**
- bei ÖR1, GLÖZ 8 und AUKM-bedingte Auflagen kann die Mindesttätigkeit auch nur alle 2 Jahre erbracht werden
- *weitere Ausnahmen bei bestimmten AUKM-Auflagen sind möglich*

Besonderheit Dauerkulturen:

- **zusätzlich jedes Jahr: Pflege der auf der Fläche befindlichen Dauerkulturpflanzen erforderlich, soweit diese nicht bereits durch Mähen/Abfuhr Mähgut oder Mulchen erfolgt (z.B. Spargel)**

Hinweis: Dauerkulturen, bei denen sich die Dauerkulturpflanzen nicht mehr auf der Fläche befinden („unbestockt“), zählen zu Ackerland und es sind die Auflagen für AL einzuhalten





Aktiver Betriebsinhaber

- Nachweis über Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung:
 - In der Regel: SVLFG (landwirtschaftliche Unfallversicherung)
 - UVB (Unfallversicherung Bund und Bahn)
 - UKBW (Unfallkasse Baden-Württemberg)
- Nachweis über Beleg zur Beitragszahlung (Kontoauszug)
- Bei Neugründungen: Bescheid über Beginn der Zuständigkeit
- Alternative Nachweise:
 - Mitgliedschaft in einer ausländischen Unfallversicherung
 - Anspruch auf höchstens 5.000 € Direktzahlungen

GAP ab 2023

1. und 2. Säule bleiben bestehen

	alt	neu
1. Säule:	Umschichtung in 2. Säule	Umschichtung in 2. Säule
	Junglandwirte/innen	Junglandwirte/innen
	Erste Hektare (UVP)	Erste Hektare (UVP)
	Greeningprämie →	Ökoregelungen
	Basisprämie	Basisprämie
	-	Gekoppelte Prämie
2. Säule	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen an Öko-Regelungen (1.Säule) anpassen• Ziele aus Biodiversitätstärkungsgesetz umsetzen• weitere Maßnahmen ergänzen (u.a. weitere FAKT-Angebote)	
Konditionalität	Cross Compliance →	Konditionalität = Cross Compliance + Greening-Anforderungen ab 2025: soziale Konditionalität integrieren



Konditionalität

Was ist das eigentlich?

- Die Konditionalität entspricht weitgehend Cross Compliance + Greening Vorgaben, —→ Konditionalitätskontrollen (mind. 1%)
- einzuhaltende Verpflichtungen bei Beantragung von Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogenen Zahlungen der 2. Säule
 - **9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)**
 - **11 Rechtsakte zu den Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB)**
 - Ab 2025 soziale Konditionalität



GLÖZ-Standards

Voraussetzung auch für Maßnahmen der 2. Säule (FAKT, AZL, LPR etc.)!

- **GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland ***
- **GLÖZ 2 - Schutz von Mooren und Feuchtgebieten**
- **GLÖZ 3 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- **GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- **GLÖZ 5 - Erosionsschutz**
- **GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten**
- **GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland ***
- **GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4 %) Beseitigungsverbot von Les***
- **GLÖZ 9 - Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland ***



in 2023 ausgesetzt



in 2023 Ausnahmen

* Aus Greening



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

- Umwandlung nur mit Genehmigung; Anlage von Ersatzfläche
- Bagatellregelung: 500 m² in einer Region je Begünstigter und Jahr (**Achtung: keine Bagatellregelung nach LLG und SchALVO**)
- Vorgaben zur DGL-Entstehung wie bisher (auch Pausenjahre)
- Pflugregelung auch weiterhin erforderlich
- Achtung: Konditionalitätsverstoß/ nicht mehr nur Greening-Verstoß



GLÖZ 1

Erhaltung von Dauergrünland

Umwandlung:

- 1. Altes Grünland** (entstanden bis 31.12.2014): Umwandlung mit **Genehmigung** und **Anlage Ersatzgrünland**
- 2. Neues Grünland**, das **ab 01.01.2015** entstanden ist: Umwandlung mit **Genehmigung**, ohne Ersatzgrünland
- 3. Ganz neues Grünland**, das **ab 01.01.2021** entstanden ist: nach Umwandlung **Anzeigepflicht** im folgenden GA.
Ggfs. andere Rechtsvorgaben beachten!!
Ausnahme: Ersatz-GL, rückumgewandeltes DGL





GLÖZ 2

Schutz von Mooren und Feuchtgebieten

- Ausweisung Gebietskulisse bis 2023
 - Böden mit einem **Mindestgehalt von 7,5% organischen Bodenkohlenstoff bzw. 15% organischer Bodensubstanz** in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von **10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils**, oder
 - auf Basis von Daten aufgrund der **Bodenarten des Klassenzeichens bzw. aufgrund von Bodentypen und Legendeneinheiten** nach der aktuellen deutschen Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken



GLÖZ 2

Schutz von Mooren und Feuchtgebieten

Auflagen!

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
- keine Veränderungen durch
 - **Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen**
 - **Bodenwendung tiefer als 30 cm**
 - **Auf- und Übersandung**
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung grundsätzlich möglich
- Für Neuanlage von Anlagen zur Entwässerung ist Genehmigung durch zuständige Behörde im Einvernehmen mit Naturschutz- und Wasserbehörde notwendig
- Instandsetzung und Erneuerung von Anlagen zur Entwässerung nur zulässig wenn keine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt; Ausnahme durch zuständige Behörde im Einvernehmen mit Naturschutz- und Wasserbehörde möglich, wenn zur Sicherstellung der lw. Nutzung der Fläche zwingend erforderlich ist und dies zu keiner Beeinträchtigung der Natur oder Umwelt auf der Fläche führt.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GLÖZ 3

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern **Auflagen!**

- Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden



GLÖZ 4

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen **Auflagen!**

- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Düngemitteln im Abstand von **mindestens 3 m** (in BW nach §29 Wassergesetz kein Einsatz und keine Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von **5 m!**)
- Ausgenommen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§5 Absatz 4 DüV, §4a Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV)
- Pufferstreifen auf Acker auch für GLÖZ 8 (Stilllegung) anrechenbar (sofern Mindestgröße von **0,1 ha** erreicht)



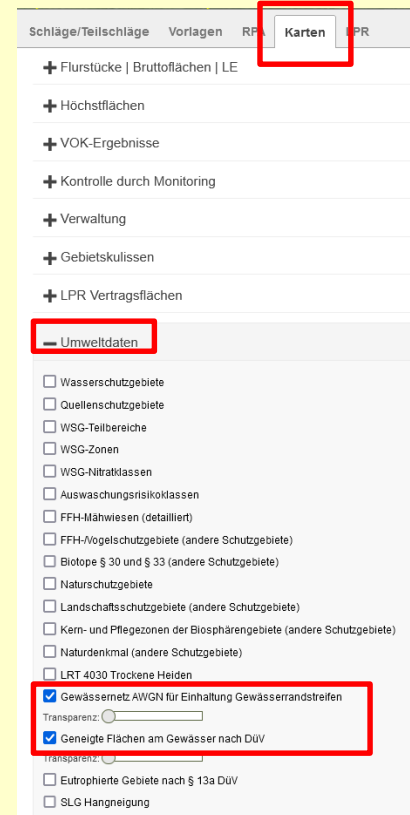
GLÖZ 4

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Beispiel FIONA Umweltdaten



- Gewässernetz AWGN, blau, gestrichelt
- geneigte Flächen am Gewässer nach DÜV, rot/orange



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GLÖZ 5

Begrenzung von Erosion

- Wassererosionsgefährdungsklasse¹⁾



Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^2$	$K * S * R * L^3$
$K_{Wasser1}$	15 – < 27,5	30 – < 55
$K_{Wasser2}$	≥ 27,5	≥ 55

- Winderosionsgefährdungsklasse unverändert ($E_{nat}5$)
- Maßnahmen auf Flächen der Wasser- und Winderosionsgefährdungsklassen nahezu unverändert

1) Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., August 2017). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.
 2) Der Regenerosivitätsfaktor R ist verpflichtend zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietsspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.
 3) Der Hanglängenfaktor L ist optional zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.5 standortspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.



GLÖZ 5

Begrenzung von Erosion

- Maßnahmen bleiben wie bisher in CC auch:
 - **Acker K_{Wasser1}** : kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar, Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember
 - **Acker K_{Wasser2}** : kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar, vom 16. Februar– 30. November nur bei unmittelbar folgender Aussaat, kein Pflügen vor Kulturen mit Reihenabstand ab 45 cm
 - **Acker K_{Wind}** : Pflügen nur erlaubt bei Aussaat vor dem 1. März bzw. ab dem 1. März nur bei unmittelbar folgender Aussaat (gilt nicht bei Reihenkulturen)
 - **Land prüft derzeit Ausnahmemöglichkeiten**
 - **Acker K_{Wasser1}** : Pflügen quer zum Hang und weitere Erosionsschutzmaßnahmen



GLÖZ 5

Begrenzung von Erosion Gebietskulisse



Erosionskulisse Wasser/Wind

- Acker K-Wasser 1, **gelb**
- Acker K-Wasser 2, **rot**

Schläge/Teilschläge Vorlagen RPA **Karten** LPR

Legende Kartenzusammenstellung

- + Digitalisierung
- + Vorlagen
- + Flurstücke | Bruttoflächen | LE
- + Höchstflächen
- + VOK-Ergebnisse
- + Kontrolle durch Monitoring
- + Verwaltung
- Gebietskulissen**
 - SLG Stellagenkulisse DGL
 - B5/B6 Mähwiesenkulisse
 - Mähwiesen Verlust
 - SchALVO Gebietskulisse Wasser
 - Erosionskulisse Wasser/Wind
 - Transparenz:
 - UZW-Kulisse Natura
 - DZ Kulisse umweltsens. DGL
 - B4/B6 Kulisse § 30/§ 33-Biotope
 - C2-Weinbauteillagenkulisse
 - Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DüV
 - AZL-Kulisse (benachteiligtes Gebiet)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GLÖZ 6

Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

Auflagen auf Ackerflächen!

gilt erst ab Herbst 2023

- Bodenbedeckung auf mind. **80%** der Ackerflächen (mehrjährige Kultur, Winterkultur, Zwischenfrucht, Stoppelbrache von Leg. oder Getreide (einschl. Mais), Begrünung, Mulchauflage (inkl. Belassen von Ernteresten), Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (grubbern, Scheibenegge) oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches)
- Zeitraum grundsätzlich **15.11.** des Antragsjahres bis **15.01.** des Folgejahres
- Abweichender Zeitraum:
 - Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen: 15.09. – 15.11.; Aussaat bis 31.03., in höheren Lagen bis 15.04.
 - Ackerflächen mit schweren Böden (korrespondierend mit mind. 17 % Tongehalt): Ernte - 1. Okt.



GLÖZ 6

Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

weitere Auflagen!

- Obstbaumkulturen, Weinbauflächen:
 - keine Beseitigung einer **vorhandenen** Begrünung (in Gassen) zw. 15.11. – 15.01.
- Fortführung der Regelungen für brachliegende landwirtschaftliche Flächen (AL und DGL):
 - Selbstbegrünung oder Begrünung
 - **Pflegeverbotszeitraum verlängert** (Mähen, Mulchen):
1. April – 15. August, gilt auch für NC 481 (Streuobst ohne Wiesennutzung)!
 - Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken außerhalb Pflegeverbotszeitraum möglich; innerhalb nur bei entsprechender AUKM
 - Ausnahme bei Anlage von Streifen oder Teilflächen (z.B. Bejagungsschneisen, Kiebitz- oder Lerchenfenster)



GLÖZ 7

in 2023 ausgesetzt!

Neu

Fruchtwechsel auf Ackerland Auflagen!

- auf mind. **33 % der Ackerfläche** andere Kultur als im Vorjahr;
- auf mind. **weiteren 33 % der Ackerfläche** Fruchtwechsel durch
 - andere Kultur als im Vorjahr oder
 - Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung durch Untersaat zu erfolgen (**Aussaat vor 15. Oktober; Einarbeitung ab 16. Februar**),
- auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr statt.
- Sommer- und Winterkultur einer Kulturart (z.B. SG und WG) gelten als zwei verschiedene Kulturen



GLÖZ 7

in 2023 ausgesetzt!

Neu

Fruchtwechsel auf Ackerland Ausnahmen!

- Ausnahmen für Saatmais und Tabak und Roggen
- **mehnjährige Kulturen**, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen sowie brachliegende Flächen sind ausgenommen
- **gilt nicht für Betriebe:**
 - mit Ackerland von **bis zu 10 ha**
 - bei denen mehr als **75% der AF** für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist (**Obergrenze 50 ha**)
 - bei denen mehr als **75 Prozent der beihilfefähigen LF** Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (**Obergrenze 50 ha**)
- Bei **zertifizierten Ökobetrieben**, werden Anforderungen als erfüllt angesehen



GLÖZ 8

Ausnahmeregelung in 2023!

Neu

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen Auflagen!

- 4 % Mindestanteil nicht produktiver Flächen auf Ackerland (Brachen und Pufferstreifen > 0,1 ha, LEs)
- ganzjährige Brache, **Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat (Gattung))**, beginnend ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, mehrjährige Stilllegungen möglich (Pausenregelung)
- keine Bodenbearbeitung (außer zur Einsaat)
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM
- Pflegeverbotszeitraum **01. April bis 15. August** nach GLÖZ 6 beachten.
- **ab 1. September** Vorbereitung und Durchführung der Aussaat Folgekultur mit Ernte im Folgejahr und Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich; **ab 15. August** nur zu W-Raps oder W-Gerste



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



GLÖZ 8

Ausnahmeregelung in 2023!

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen **Auflagen!**

- Fortführung der Regelungen für CC-Landschaftselemente (Konditionalitäten LE):
 - **Typen und Definitionen wie bisher**
 - **Schnittverbotszeitraum: 1. März – 30. September**
 - **keine Pflegeverpflichtung**
 - **Verbindung LE zum Acker (keine Brombeeren/Lagerplatz etc.)**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



GLÖZ 8

Ausnahmeregelung in 2023!

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen generelle Ausnahmen!

- **gilt nicht für Betriebe:**
 - mit Ackerland von bis zu 10 ha
 - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist
 - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient
- **keine Ausnahmen für Ökobetriebe!**





GLÖZ 9

Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

- Am 01.01.2015 bestehendes DGL in Natura 2000-Gebieten (**FFH und Vogelschutzgebiete**)
- DGL darf **nicht** umgewandelt oder gepflügt werden
- Ausnahme für DGL, welches im Rahmen von AU(K)M umgewandelt wurde (z.B. Flächen, die im Rahmen von LPR von Acker in GL umgewandelt wurden)
- **Genehmigungspflicht** für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche
- **Anzeigepflicht** für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung
- Keine Bagatellregelung!!



GLÖZ 9

Neu

Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland Gebietskulisse



DZ-Kulisse
umweltsensibles DGL
violett

Schläge/Teilschläge Vorlagen RPA **Karten** LPR

Legende Kartenzusammenstellung

- + Digitalisierung
- + Vorlagen
- + Flurstücke | Bruttoflächen | LE
- + Höchstflächen
- + VOK-Ergebnisse
- + Kontrolle durch Monitoring
- + Verwaltung
- Gebietskulissen**
 - SLG Stellagenkulisse DGL
 - B5/B6 Mähwiesenkulisse
 - Mähwiesen Verlust
 - SchALVO Gebietskulisse Wasser
 - Erosionskulisse Wasser/Wind
 - UZW-Kulisse Natura
 - DZ Kulisse umweltsens. DGL
 - Transparenz:
 - B4/B6 Kulisse § 30/§ 33-Biotope
 - C2-Weinbaustellagenkulisse
 - Kulisse Nitratgebiete nach § 13a Düv
 - AZL-Kulisse (benachteiligtes Gebiet)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 7 + 8 in 2023 nach GAPAusnV

- sofern das Angebot der Ausnahmeregelung zu GLÖZ 7 oder 8 in Anspruch genommen wird, gilt grundsätzlich:
 - **Ziel ist, einen Beitrag zur globalen Versorgung mit Nahrungsmitteln zu leisten.**
 - **Bisherig für die Biodiversität besonders wertvolle, bereits länger brachliegende Flächen sollen erhalten bleiben.**



GLÖZ 7

Fruchtwechsel auf Ackerland

■ GAPAusnV:

§ 2

Aussetzung der Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Ackerland

(1) Abweichend von § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (...) in der jeweils geltenden Fassung muss der Begünstigte für das Antragsjahr 2023 nicht die Pflicht zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur einhalten.

(2) Soweit nach § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vorgesehen ist, dass auf einem Teil der Ackerflächen eines Betriebes ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgt, bleibt diese Pflicht von Absatz 1 unberührt.

**→ Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf der Ackerfläche eines Betriebes entfällt für das Jahr 2023!
Aber 2022 und 2023 sind Zähljahre**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

GLÖZ 7 - Ausnahme 2023

Fruchtwechsel auf Ackerland

Bitte Beachten!

- Im Fall einer Beantragung der FAKT-Maßnahmen **E.10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Futterbau** oder **E.9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern** kann die Ausnahmeregelung für den Betrieb nicht in Anspruch genommen werden.
- Für diese Maßnahmen gilt als Fördervoraussetzung bereits 2023 ein Fruchtwechsel!



GLÖZ 8 – Ausnahme 2023

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen Ausnahmen in 2023!

1. Wer von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchte, muss alle Ackerflächen, die in 2021 + 2022 brach oder stillgelegt waren, auch in 2023 weiterhin stilllegen!
Dieses betrifft ÖVF und sonstigen Brachen (nicht FAKT/LPR-Brachen)
2. Wenn 1.) erfüllt, dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden.
→ **Flächen müssen aber im GA 2023 gekennzeichnet werden!**
Mais, Soja und Kurzumtriebsplantagen sind nicht zulässig.
3. Wer die Öko-Regelung ÖR 1a und b beantragt, kann die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen, sondern muss zunächst 4 % der Ackerfläche als nicht produktive Fläche bereitstellen bzw. stilllegen und kann darüber hinaus Brachen als ÖR beantragen.



GAB

Grundanforderungen an die Betriebsführung

Konditionalität Ab 2023	Rechtsakt	CC Bis 2022
→ GAB 1	Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), Art. 11, Abs. 3 Buchst. e und h	
GAB 2	Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG)	GAB 1
GAB 3	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)	GAB 2
GAB 4	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)	GAB 3
GAB 5	Basisverordnung LM-/FM-sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 178/2002)	GAB 4
GAB 6	„Hormonverbots“-Richtlinie (Richtlinie 96/22/EG)	GAB 5
→ ---	Schweinekennzeichnung (Richtlinie 2008/71/EG)	GAB 6
---	Rinderkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000)	GAB 7
---	Schaf-/Ziegenkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 21/2004)	GAB 8



GAB

Grundanforderungen an die Betriebsführung

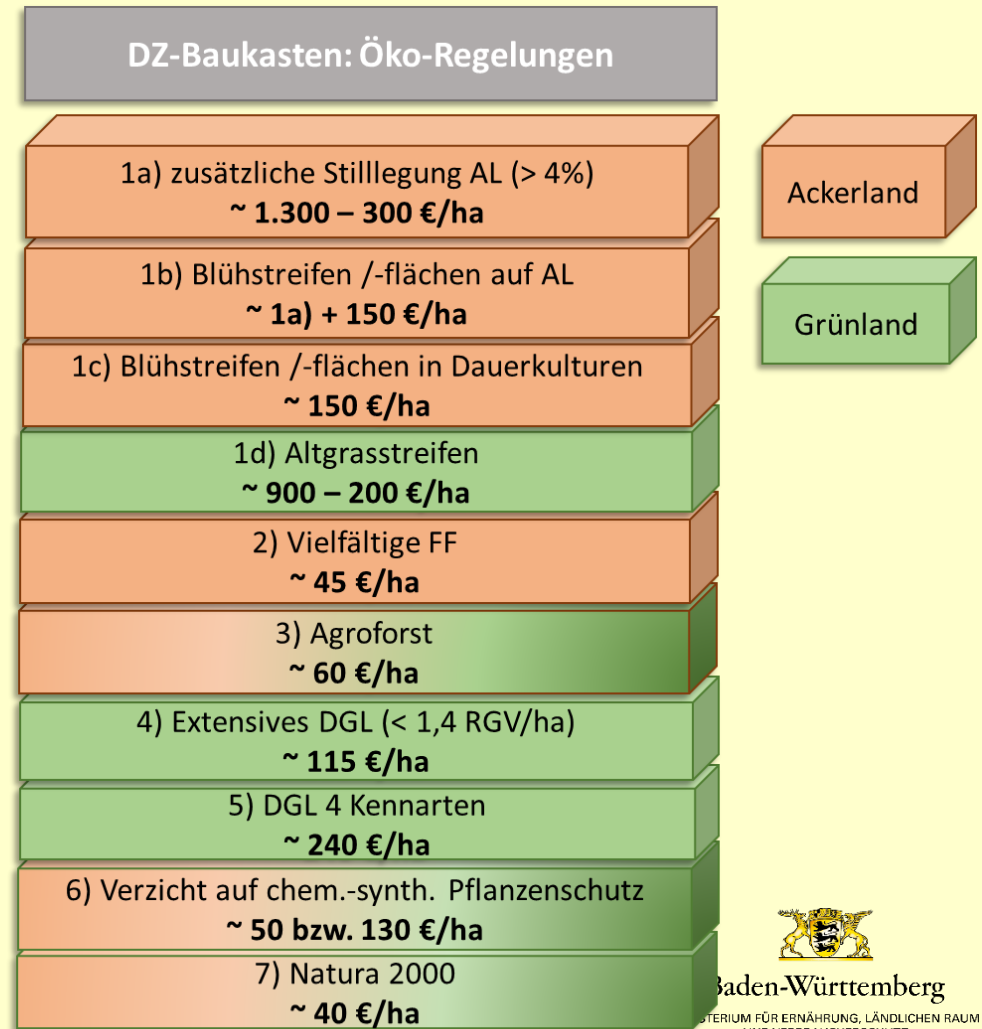
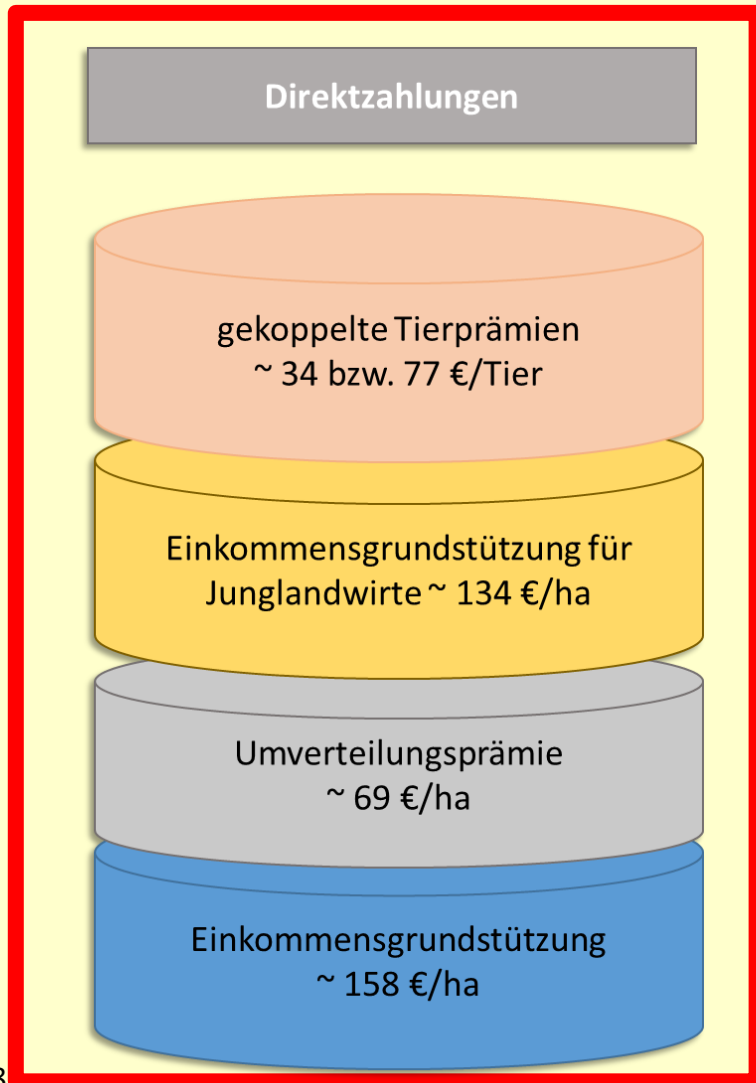
Konditionalität Ab 2023	Rechtsakt	CC Bis 2022
---	TSE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	GAB 9
GAB 7	Pflanzenschutz-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	GAB 10
GAB 8	Pestizid-Richtlinie (Richtlinie 2009/128/EG), Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 - 5, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und 3	
GAB 9	Kälberschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/119/EG)	GAB 11
GAB 10	Schweineschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/120/EG)	GAB 12
GAB 11	Allg. Tierschutz-Richtlinie (Richtlinie 98/58/EG)	GAB 13

- Soziale Konditionalität (Art. 14 und Anhang IV der VO 2021/2115);
umzusetzen bis 1. Januar 2025



Förderprogramme der 1. Säule

a) Direktzahlungen



Direktzahlungen

Prämiensystem der neuen GAP

- Die angegebenen Prämienhöhen sind kalkulatorische Werte
- die **endgültige Prämienhöhe** entscheidet sich nach Antragstellung und abgeschlossenen Kontrollen im Antragsjahr (wie bisher bei der Basisprämie)
- Abweichungen von +/- 10 % sind möglich
- Öko-Regelungen: Abweichung bis 30 % nur nach oben
- **Keine Zahlungsansprüche**
- **Voraussetzung Aktiver Betriebsinhaber (Nachweis Mitglied BG)**
- **Mindestens 1ha Fläche oder 225 € Mindestauszahlung**



Direktzahlungen

Umschichtungen in die 2. Säule

- Zukünftig wird ein steigender Anteil an Direktzahlungen von der 1. in die 2. Säule umgeschichtet.
- Diese Mittel werden im Folgejahr in der 2. Säule wirksam.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umschichtung in %	8	10	11	12,5	15	-

- Sie sind **zweckgebunden** und insbesondere zu verwenden für:
 - AUKM
 - besonders tiergerechte Haltung / Tierwohl
 - ökologischer Landbau
 - AZL / benachteiligte Gebiete (AMK-Beschluss 26. März 2021)

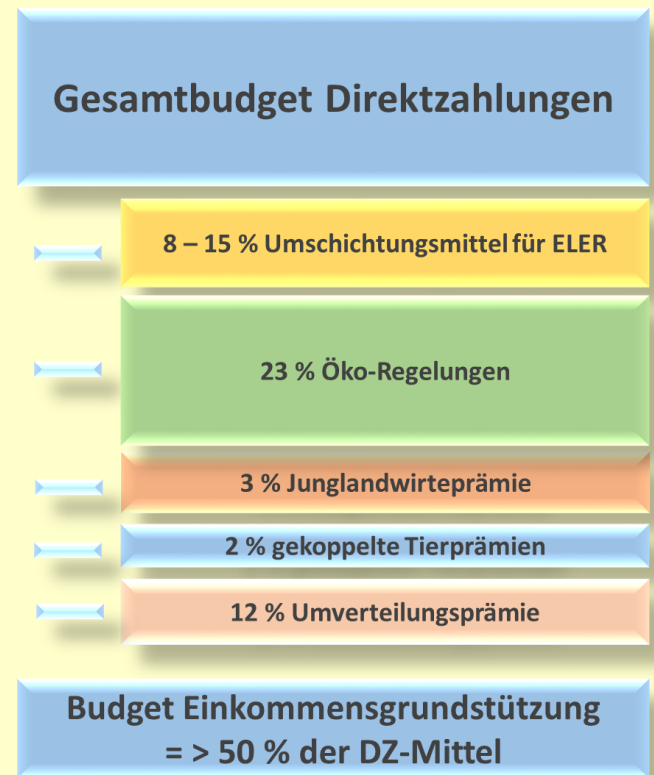


Direktzahlungen

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
(ehemals „Basisprämie“) ca. **158 €/ha**

Ziele:

- Stärkung der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) landwirtschaftlicher Betriebe
- Stabilisierung landwirtschaftlicher Einkommen
- Betrag ergibt sich nach Abzug der Budgets für:
 - Junglandwirteförderung
 - Öko-Regelungen
 - gekoppelte Tierprämien
 - Umverteilungsprämie
 - die Umschichtung in die 2. Säule
- **Beantragung durch Kreuz im Bereich DZ + Kennzeichnung an jeder beantragten Fläche**



Direktzahlungen

Ergänzende Einkommensstützung für **Junglandwirte** („Junglandwirteprämie“)

- Für die JLWP werden zukünftig 3 % der nationalen DZ verwendet (aktuell 1 %)
- rund **134 € / ha** für bis zu 120 ha für 5 Jahre
- Bedingung: nicht älter als 40 Jahre bei erstmaliger Niederlassung
- **NEU: Anforderungen an die Qualifikation:**
 - Ausbildung oder Studium im Bereich Landwirtschaft ODER
 - Kurs zur landwirtschaftlichen Betriebsführung (mind. 300 Stunden) ODER
 - mindestens zwei Jahre Arbeit in Betrieb/en:
 - mit 15 Stunden Wochenarbeitszeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages ODER eines Gesellschaftsvertrages, ODER
 - als mithelfendes Familienmitglied (krankenversicherungspflichtig)
- **Beantragung mit Kreuz im Bereich DZ**



Direktzahlungen

Ergänzende **Umverteilung**seinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- 12 % der Direktzahlungen werden zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe eingesetzt
- rd. **69 €** für die ersten 40 ha und
- rd. **41 €** für 41. bis 60. ha
- **Beantragung mit Kreuz im Bereich DZ**

(+ rund 20 Mio. pro Jahr mehr als aktuell in BAWÜ)



Direktzahlungen

- **Gekoppelte** Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch / Rindfleisch
- 2 % der Direktzahlungen
- ca. 35 € / Mutterschaf und -ziege und ca. 78 € / Mutterkuh
- Für Mutterschaf- und Mutterziegenhalter, **reine** Mutterkuhhalter
- Mindestauszahlung 225 €
- Angabe der Ohrmarken im Gemeinsamen Antrag (Aus HIT bei Rindern , bzw. (Excel) Liste der Ohrmarken bei Schafen)
- **Einhaltung Tierkennzeichnung**



35 €/Muttertier

Fördervoraussetzungen für Mutterschafe und -ziegen

- am 1. Januar des Antragsjahres mindestens **zehn Monate** alt
- müssen während des Haltungszeitraums vom **15. Mai** bis zum **15. August** vom Betriebsinhabenden gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen

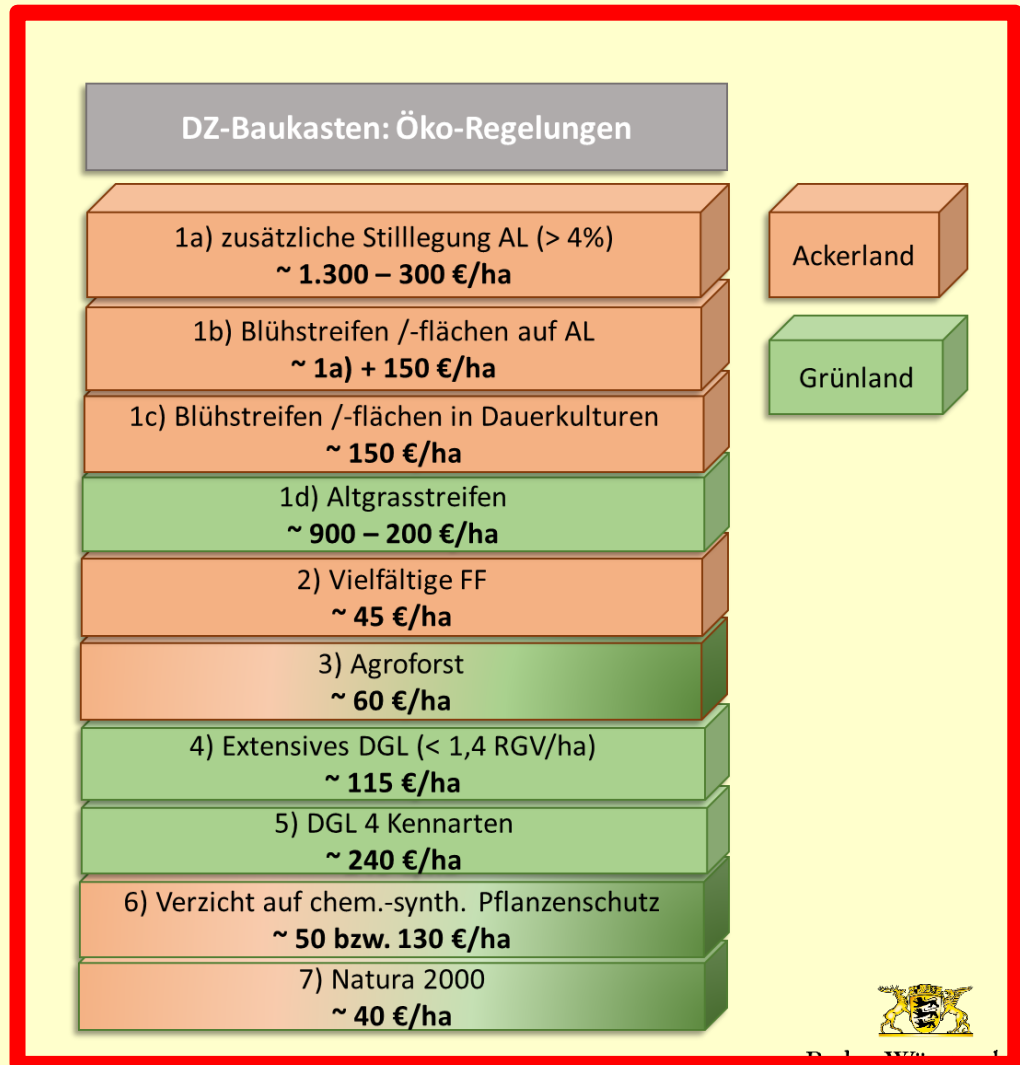
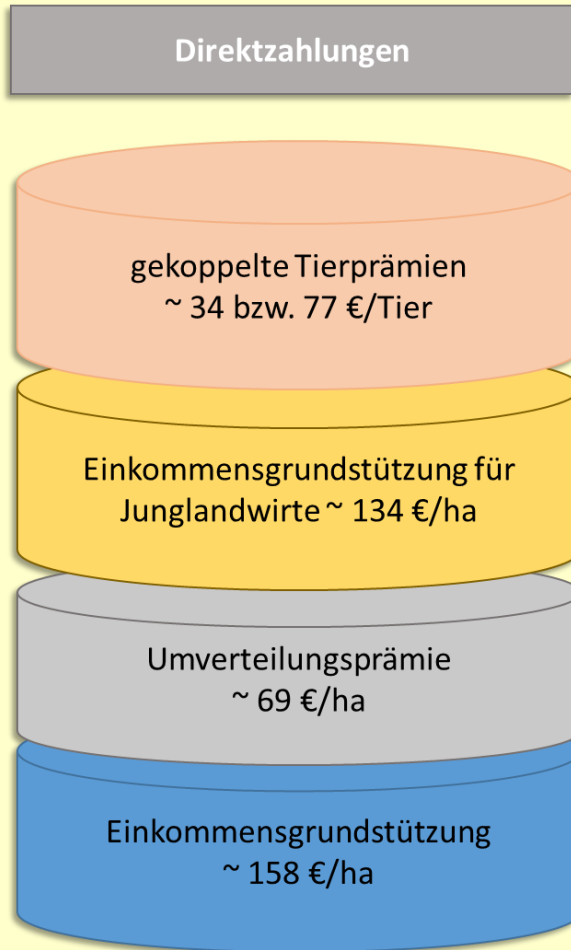
Fördervoraussetzungen für Mutterkühe

78 €/ Mutterkuh

- bis zum **Zeitpunkt der Antragstellung** (spätestens am 15.05.2023) das erste Mal gekalbt haben
- müssen während des Haltungszeitraums vom **15. Mai** bis zum **15. August** vom Betriebsinhabenden gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen
- Betrieb darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgeben

Förderprogramme der 1. Säule

b) Direktzahlungen: Öko-Regelungen



Öko-Regelungen 1. Säule

Öko-Regelungen: Was ist darunter zu verstehen?
(nicht zu verwechseln mit Öko-Landbau!!!)

- Maßnahmen, mit denen **zusätzliche Beiträge für Umwelt-, Biodiversität- und Klimaschutz** erbracht und durch Direktzahlungen honoriert werden.
- Sie gehen **über die Konditionalität hinaus** und sind an **konkrete Leistungen** geknüpft.
- Es gibt **bundeseinheitliche sieben Öko-Regelungen** in Deutschland.
- Sie sind **freiwillig**.
- Die Teilnahme ist **einjährig**.
- Manche Maßnahmen können auf derselben Fläche und ein weiteres Mal ohne Neuanlage beantragt werden.
- Sie müssen **jährlich neu beantragt** werden.



Beantragung Ökoregelung

- Da Ökoregelung auf Freiwilligkeit beruht, darf eine Beantragung nur erfolgen, wenn keine gleichlautende Verpflichtung von anderer Seite besteht:
 - **Rechtliche Auflagen**
 - **Ausgleichsmaßnahmen/Ökopunktekonto...**
- Bei Kombination mit anderen Fördermaßnahmen haben Öko-Regelungen Vorrang:
 - **Aber: wenn bereits mehrj. Verpflichtung einzuhalten ist, sollte auf ÖR-Beantragung verzichtet werden**
 - **Weiter Info bei einzelnen ÖR**



Übersicht Öko-Regelungen Umsetzung der GAP ab 2023

ÖR1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

- ÖR1a: nichtproduktive Flächen auf Ackerland
- ÖR1b: Blühstreifen/-flächen auf nichtproduktivem Ackerland
- ÖR1c: Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
- ÖR1d: Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

ÖR2: Anbau vielfältiger Kulturen

ÖR3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland („Agroforst“)

ÖR4: Dauergrünland-Extensivierung

ÖR5: 4 Kennarten in Dauergrünland

ÖR6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

ÖR 7:Natura 2000



ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (in Kombi mit 1b ehemals FAKT E2.1)

Brachen-AL:

erster %-Punkt:	1.300 € / ha
bis zweiter %-Punkt:	500 € / ha
bis sechster %-Punkt	300 € / ha

- Anlage von nichtproduktiven Flächen auf AL (> GLÖZ 8-Verpflichtung hinaus)
- **mindestens 1 %** und höchstens 6 % AL
(keine Konditionalität-LE oder Agroforstsysteme)
- Mindestgröße 0,1 Hektar (ohne K-LE) K-LE auf diesen Flächen als TS mit NC 040 beantragen
- brachliegen während des ganzen Antragsjahres



ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

- Selbstbegrünung oder durch Aussaat (**keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat**) begrünt (oder Kombination mit ÖR 1b)
- keine Anwendung von Düngemittel (**einschließlich Wirtschaftsdünger**) und Pflanzenschutzmittel
- **Ab 15. August: Aussaat von Raps und Wintergerste möglich**
- **ab 1. September: Pflanzung/Saat von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen möglich**
- **Ausnahme im Rahmen der GAPAusnV nicht möglich**
- Beantragung in DZ Abschnitt Ökoregelung + Fläche im FLV Brache- NC 591 und ÖR-Code 1a
- **Kombination mit ÖR1b und ÖR 7**
- **Keine Kombination mit E7 und E8 und LPR**



ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Beispiel: Betrieb mit 100 ha Ackerland – GLÖZ-8-pflichtig:

- verpflichtende GLÖZ-8-Brache = 4% = 4,00 ha
- freiwillige ÖR1a-Brache mind. 1% bis zu 6% = 1,00 – 6,00 ha
- Betrieb macht 5,50 ha Brache = **5,5 %** (= 4% GLÖZ-8 + **1,5% ÖR1a**)
- ÖR1a-Zahlung: Stufe 1 (erstes Prozent) = 1,00 ha * 1.300 €/ha + Stufe 2 (zweites Prozent) = 0,50 ha * 500 €/ha = **1.550 €** + evtl. ÖR 1b (150€/ha)

Beispiel: Betrieb mit 10 ha Ackerland – NICHT GLÖZ-8-pflichtig:

- freiwillige ÖR1a-Brache mind. 1% bis zu 6% = 0,10 – 0,60 ha
- Betrieb macht **0,80** ha Brache = **8 %** (= ÖR1a)
- keine ÖR1a-Zahlung für 0,20 ha Brache, da max. 6% (= 0,60 ha) begünstigungsfähig
- ÖRa1-Zahlung: Stufe 1 (erstes Prozent) = 0,10 ha * 1.300 €/ha + Stufe 2 (zweites Prozent) = 0,10 ha * 500 €/ha + Stufe 3 (> zweites Prozent) = 0,40 ha * 300 €/ha = **300 €**



ÖR 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

150€/ha

- muss auf Flächen nach ÖR 1a (Brachen) angelegt werden
- Mindestgröße: jeweils 0,1 ha
- Blühstreifen müssen mindestens 20 m (auf überwiegender Länge) und dürfen höchstens 30 m breit sein.
- Blühfläche: nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstgröße von 1 Hektar je Blühfläche. Blühstreifen von mehr als 30 Meter Breite gelten als Blühfläche.
- Saatgutmischung aus Arten nach Liste* in GAP-DZ-VO: **(Pflanzen nur aus diesen Listen! Keine FAKT-Mischungen)**
 - einjährig: mindestens 10 Arten aus Gruppe A (können aus Gruppe B ergänzt werden)
 - zweijährig: mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 aus Gruppe B
 - Bei Eigenmischung Rückstellprobe

* Anlage 5 Anhang 1 der GAP-DZ-VO (Liste kann noch von Ländern angepasst werden)



Fortsetzung ÖR 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

- keine Anwendung von Düngemitteln (**einschließlich Wirtschaftsdünger**) und Pflanzenschutzmitteln
- kann ohne Neuanlage zwei mal hintereinander auf der selben Fläche beantragt werden (sofern entsprechende Saatgutmischung: s.o.)
- Aussaat bis zum 15. Mai
- **Aufwuchs muss bis einschließlich 31. Dezember** des Antragsjahres stehen bleiben
- **Liegt die ÖR zwei Jahre nacheinander ohne Umbruch/Neuanlage auf der selben Fläche ist im zweiten Jahr ein Umbruch ab dem 1. September möglich (WRaps und WGerste ab 15. August**
- Beantragung bei DZ Öko-Regelung
- Digitalisierung TS, NC 591 + ÖR Code 1bs (Streifen) oder 1bf (Fläche), Angabe Aussaatjahr und Blümmischung einjährig oder überjährig



ÖR 1c: Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

150€/ha

- Saatgutmischung aus Arten nach Liste* in GAP-DZ-VO (keine FAKT-Mischungen):
 - einjährig: mindestens 10 Arten aus Gruppe A (können aus Gruppe B ergänzt werden)
 - zweijährig: mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 aus Gruppe B
- kann ohne Neuanlage zweimal hintereinander auf der selben Fläche beantragt werden (sofern entsprechende Saatgutmischung: s.o.) Im dritten Jahr ist eine Neuanlage notwendig.
- Aussaat bis zum 15. Mai
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen
- **Kein Regelmäßiges Befahren der Fläche**
- Aufwuchs muss bis einschließlich 31. Dezember des Antragsjahres stehen bleiben.
- Liegt die ÖR zwei Jahre nacheinander ohne Umbruch / Neuanlage auf der selben Fläche ist im zweiten Jahr ein Umbruch ab dem 1. September möglich.

* Anlage 5 Anhang 1 der GAP-DZ-VO (Liste kann noch von Ländern angepasst werden)



Fortsetzung ÖR 1c: Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- Beantragung bei DZ Abschnitt Ökoregelung
- Digitalisierung als TS (**jeder Streifen muss separat digitalisiert werden!!!**) keine Mindestgröße von 0.10 ha
- Höchstgröße 1 ha
- Höchstbreite Blühstreifen 30m
- Angabe NC Dauerkultur + ÖR-Code 1cs (Streifen) oder 1cf (Flächen) mit Angabe Aussaatjahr und Blühmischung (ein- oder mehrjährig)



ÖR 1d: Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland

erster %-Punkt: **900 € / ha**

bis dritter %-Punkt: **400 € / ha**

bis sechster %-Punkt: **200 € / ha**

- **mindestens 1 %** bis höchstens 6 % des förderfähigen DGL = DGL incl. LPR-Grünlandflächen (A1-Verträge)
- höchstens 20 % der einzelnen DGL-Fläche
- Mindestgröße Altgrasstreifen oder Altgrasfläche: 0,10 ha.
- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1. September zulässig (Pflegemaßnahmen wie eggen/walzen im Frühjahr erlaubt)
- Beantragung in den DZ Abschnitt Ökoregelung
- Digitalisierung TS mit Grünland NC + ÖR-Code 1d im FLV
- Kombination mit ÖR4, ÖR5 und ÖR7
- **Keine gleichzeitige Förderung mit LPR**
- **Keine Förderung mit B5**
- **Keine Beantragung innerhalb von Mähwiesenkulissen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

ÖR 1d: Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland

Beispiel Betrieb mit 50 ha DGL

- muss mindestens 0,50 ha Altgrasstreifen (1%) und
 - kann höchstens 3,00 ha Altgrasstreifen (6%) beantragen
- DGL-Schlag muss mind. 0,50 ha groß sein,
- damit ein Altgrasstreifen mit mind. 0,10 ha angelegt werden kann (= 20% der DGL-Schlagfläche)
 - sollen 2 Altgrasstreifen (= mind. 0,20 ha) auf einem Schlag angelegt werden, so muss der DGL-Schlag mind. 1,00 ha groß sein (= 20 % der DGL-Schlagfläche)
-
- **Keine Anlage von Altgrasstreifen auf K-LE: K-LE müssen als TS mit NC 040 zu digitalisieren**
 - **Auf Flächen mit Streuobst mit Wiesennutzung ist Anlage von Altgrasstreifen möglich**



ÖR 2: Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau (mind. 10 % Leguminosen) **45€/ha**

- Vergleichbar mit FAKT A1 (75€/wird nicht mehr angeboten)
- Auf förderfähigen Ackerland (= Ackerfläche ohne Brachen incl. K-LE und Ackerschläge unter Mindestgröße)
- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr
- pro Hauptfruchtart mind. 10 % bis max. 30 % Anteil (Getreide max. 66 %),
Mais und Hirse zählt nicht zu Getreideanteil
- mind. 10 % Leguminosen (einschließlich Gemenge wenn Leguminosen überwiegen)
- wenn > 5 Hauptfruchtarten : Mindestanteile zusammenfassen
- Kombinierbar mit vielen FAKT Maßnahmen wie z.B. D2/ E3 und 4 etc. ÖR 3/ ÖR6 und ÖR7 sowie LPR
- Beantragung bei DZ im Abschnitt Ökoregelung
- **Zusätzliche Auswertung in FIONA zu ÖR2**



ÖR 2: Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau (mind. 10 % Leguminosen)

- **Hauptfrüchte NC im GA (Zeitraum 1. Juni-15. Juli):**
 - Gattungen landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (nach botanischer Klassifikation),
 - jede Art in den Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind eine Hauptfruchtart,
 - Winter- und Sommerkulturen der selben Gattung gelten als unterschiedliche Kulturen
 - Dinkel
 - Mischkulturen von Leguminosen (auch mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen) sind: Leguminosenmischkultur,
 - Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen etabliert wurden, sind: Mischkultur.
- **Nicht angerechnet: brachliegendes Ackerland (keine Kultur in ÖR 2)**



ÖR 3: Beibehaltung einer **agroforstlichen** Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland **60€/ha**

- auf förderfähigem Ackerland- oder Dauergrünlandfläche
- nur die Fläche der Gehölzstreifen ist förderbar
- Anteil der Gehölzstreifen mind. 2 % und max. 35 % der Fläche
- Streifen sind weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt
- mind. 2 Gehölzstreifen / Fläche
- Breite der Streifen: mind. 3 und max. 25 Meter.
- Abstand zwischen Gehölzstreifen sowie zum Rand der Fläche: mind. 20 und max. 100 Meter (entlang von Gewässern, kann der Abstand zum Rand der Fläche geringer sein)
- Holzernte nur in den Monaten Dezember, Januar und Februar
- Negativliste zum Ausschluss invasiver Gehölzarten
- **Genehmigtes Nutzungskonzept** muss vorliegen
- Die Landesregierungen können bestimmte Flächen von dieser Öko-Regelung ausnehmen, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.
- Kombinierbar mit vielen FAKT-Maßn. und ÖR 4, 5, 6 und 7



ÖR 4: **Extensivierung des gesamten Dauergrünlands** **des Betriebs** **115 €/ha**

- Gesamtbetriebliche Maßnahme (ehemals FAKT B1.1 /150€)
- durchschn. **Viehbesatz von mind. 0,3 und höchstens 1,40 RGV / ha** förderfähigem DGL (nicht wie bisher HFF!) im **Zeitraum 1.1. -30.9.**
- Zum Viehbesatz zählen nur Equiden, Rinder, Schafe und Ziegen, weitere Tierarten werden nicht berücksichtigt
- Angabe Durchschnittsbestand im Zeitraum 1.1. – 30.9. in Tiertabelle „Allgemeine Angaben“
- Der Viehbesatz kann vom 1. Januar bis 30. September an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nur in der Höhe von max. 1,4 RGV je / ha DGL des Betriebs (Entwurf 140 kg N/ha)
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.
- **Pflugverbot im Antragsjahr / auch kein Antrag auf Grünlandumwandlung/ kein Gebäude/ kein Hausgarten**



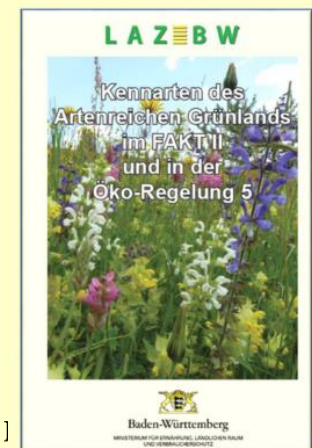
ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs **115 €/ha**

- Kombination z.B. mit B4 u.B5, D2 mit reduzierter Förderung und ÖR 7
- **Gleichzeitige Förderung mit LPR möglich**
- **Keine Kombination mit B1.2 und B7**
- Für Kontrollen müssen Nachweise vorgelegt werden:
 - Zur Einhaltung des Viehbesatzes
 - Schlagbezogene Aufzeichnungen und
 - Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln incl. Wirtschaftsdünger
 - Ggfs. zu Ausnahmegenehmigungen für PS-Mitteleinsatz
- Beantragung im Antrag Direktzahlungen Abschnitt Öko-Regelung



ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten 240€/ha**

- Ehemals FAKT B 3.1 (230€/ha)
- Dauergrünland mit mindestens vier Pflanzenarten aus der Länderliste „Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands in FAKT und in der Ökoregelung 5“ im Infodienst eingestellt
- Mindestschlaggröße 0,10 ha
- Für Kontrollen sind auf dem Betrieb Listen zu führen, welche Kennarten auf welcher Fläche vorhanden sind (Flächen vor dem 1. Schnitt prüfen)
- Beantragung im Antrag Direktzahlung Abschnitt Ökoregelung und auf der Fläche mit Angabe DGL-NC und ÖR-Code 5 und Auswahl von 4 Kennarten
- Gegebenenfalls Beantragung der Maßnahme nur auf TS
- Kombinierbar mit einigen FAKT-Maßnahmen B1.2, **B5**, B7, D2 ÖR 3, 4 und 7 und **LPR**



ÖR5 Kennarten im Dauergrünland

Nachweis

- Nachweis obliegt dem Landwirt, d.h. für Kontrollen müssen vom Landwirt für jeden Schlag Nachweise über das Vorkommen der mind. 4 Kennarten auf dem Betrieb vorgehalten werden
- Broschüre „Artenreiches Grünland – Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“ beachten
- Behebungsmethode für den Schlag/ Teilschlag wie bei FAKT „Drittelmethode“
- **Dokumentation**
 - über Schlaglisten (siehe Broschüre), Listen aus FAKT I/MEKA können ggf. als Hilfe verwendet werden
 - **über profil-App** und georeferenzierte Fotos ab Frähsommer 2023 vorgesehen



Artenreiches Grünland

Anleitung zur Beurteilung eines Dauergrünlandschlages und Dokumentation der vorkommenden Kennarten/Kennartengruppen
Bester Begehungstermin ist die Zeit vor der Nutzung des ersten Aufwuchses, also je nach Höhenlage und phänologischem Verlauf die Zeit zwischen Mitte Mai und Mitte Juni.

1. Der Schlag ist entlang einer der beiden Diagonalen (bei Dreiecksform entlang der Seitenhalbierenden) zu durchschreiten. Dabei ist die Wegstrecke gedanklich in 3 gleich lange Abschnitte zu teilen.



Muster* für die Dokumentation der gefundenen Kennarten

Kennarten und Kennartengruppen	Begehungstermin (10.000)					
	Drittel		1. Drittel		2. Drittel	
Augetrost-Artien (1) (Aster- u. Delle-A*)						
Baldrian-Artien (2) (Kam- u. Kette-Aster)						
Bärenwurz (3)						
Gewöhnliches Zitzengras (4)			X	X		
Kohl-Krotzschel (5)						
Margerite-Artien* (6)			X	X		
Bleiwurz (7)						
Echtes Labkraut (8)						
Füßgelenker (9)						
Flügelwieser (10)						
Gelbbüchse (11) (Aster- u. Kette-Aster, Kette-Aster)			X			

Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II



ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (130€/ha bzw. 50€/ha*)

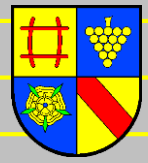
- **Einzelflächen** ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz (geht nicht in NSG/Gewässerrand) (gilt für alle PSM mit Ausnahme von PSM die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind oder PSM mit Wirkstoffen mit geringem Risiko)
- keine PSM vom 1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis 31. August bei:
 - Sommergetreide, einschließlich Mais,
 - Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - Sommer-Ölsaaten,
 - Hackfrüchte,
 - Feldgemüse.
- keine PSM vom 1. Januar bis 15. November:
 - Ackerland zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen *
 - als Ackerfutter genutzte Eiweißpflanzen (auch Gemenge)*
 - Bei Dauerkulturen
- Verpflichtungszeitraum endet bei letzter Ernte im Antragsjahr, wenn eine Bodenbearbeitung für Folgekultur erfolgt (frühestens auf den 31. August)
- Komb. ÖR 2 und 3 und z.T. mit FAKT
- **Beantragung im Bereich DZ im Abschnitt Ökoregelung
+ auf Fläche ÖR-Code 6**



ÖR 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (40€/ha)

- Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in FFH und Vogelschutzgebieten (Gebiete in Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG oder nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesen).
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage im Antragsjahr
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen im Antragsjahr vornehmen werden (Ausnahme: genehmigte Maßnahme des Naturschutzes)
- Kombination mit fast allen FAKT-Maßn. und ÖR
- **Beantragung nur auf Flächen mit EGS**
- **Beantragung in DZ Abschnitt Ökoregelung + auf Fläche ÖR Code 7**





FAKT II-Kombinationstabelle, Stand: 26.10.2022

Teilmaßnahme	Maßnahme	A 2	B 1.2	B 3.2	B 4	B 5	B 6	B 7	C 1	D 2	D 2	D 2	E 1.2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9	E 10	E 11	E 12	E 13.1	E 13.2	E 14	E 15	F 3	F 4
		Silageerzucht im gesamten Betrieb (Heumilch)	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 6 Kennarten	Extensive Nutzung von §30 FNatSchG/ §33 NatSchG Biotopten	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergwälder	Messerballenschnitt in Kombination mit allen FAK GL-Flächen	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	Ökolandbau (Einführung)	Ökolandbau (Beibehaltung)	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten	Begrünnungsmaßnahmen im Acker-/Gartenbau	Herbizid erzieht im Ackerbau	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	Pheromonseinsatz im Obstbau	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	Brachebegrünnung mit mehrjährigen Blütmischungen	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	Mehrfähriger Leguminosenbetonter Ackerfruchtanbau	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	Fungizid erzieht im Winterweizen-, -dinkel-, -triticaleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtfächer)	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	Precision Farming (teillflächenspezifische N-Düngung)	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren
Öko-Regelungen 1. Säule	Förderprämie €/ha	80	150	260	300	300	50	80	5 €/B.	430 / 950 / 1450	240 / 680 / 1000	40	100	80	60	2700	100	650	730	130	100	300	50	150	230	500	260	50	100
ÖR 1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland	1300 / 500 / 300							x	KR ¹⁾	KR ¹⁾																		
ÖR 1b	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	150							x	KR ¹⁾	KR ¹⁾																		
ÖR 1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	150									x						x												
ÖR 1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	900 / 400 / 200	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x																	
ÖR 2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	x							x	x	x									x	x							
ÖR 3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	60	x	x	x	x	o	x	-	x	x		x	x	x														
ÖR 4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	115 - 100	x	-	x	x	o	-	x	n/a	n/a																		
ÖR 5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten	240 - 210	x	x	-	-	x	o	x	x	x	x																	
ÖR 6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	130 - 110 / 50 bei AFF	x							x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x				
ÖR 7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	40	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Reduzierte Förderprämie in Kombination mit OR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs:

D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland: 190€, D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland: 380€.

x	bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist.
x/a	bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung bei Absenkung des Fördersatzes möglich ist.
KR ¹⁾	Ökobetrieb kann die jeweilige Maßnahme durchführen, erhält für die entsprechende Maßnahme aber keine zusätzliche Förderung für den Ökolandbau (aus der Erzeugung genommene Teilflächen sind grundsätzlich nicht förderfähig im Rahmen von D2).
-	Ablehnung auf der Einzelfläche aufgrund Doppelförderung oder gesamtbetriebliche Maßnahmen die sich gegenseitig ausschließen



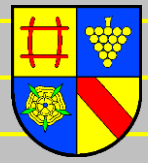
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

- Finanzieller Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile aufgrund von besonderer Einschränkung bei der Verwendung von PSM im Zusammenhang mit der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Lage der Fläche in Naturschutzgebiet, Naturdenkmal oder gesetzlich geschützten Biotopen **und gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten**



Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

- Umfang der Fläche mindestens 500 m² zusammenhängende Fläche
- Mindestauszahlung 50 €
- Ausschluss für Flächen
 - Ausnahmegenehmigung vom PSM-Anwendungsverbot in NSG
 - Ausnahmeregelung vom PSM-Verbot in Naturdenkmälern oder Biotopen
 - LPR-Flächen
- Ausgleich:
 - 382 €/ ha produktiv genutzte Ackerfläche
 - 1.527 €/ha produktiv genutzter Dauerkultur



Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

- Layer in Fiona „Erschwernisausgleich“

Antragstellung

EP				Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
				Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel
EP1				Antragstellung Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
01				Ich beantrage den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz für die im Flächenverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich produktiv genutzten Ackerflächen und produktiv genutzten Dauerkulturlächen, die in Natura 2000-Gebieten und zugleich in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG - mit Ausnahme von Trockenmauern im Weinbau - liegen
EP2				Erklärung zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
01				Mir ist bekannt, dass
				<ul style="list-style-type: none"> → die Zuwendung nicht für Flächen gewährt wird, für welche eine Ausnahmegenehmigung vom Pestizidverbot vorliegt. → die Zuwendung nicht für Flächen gewährt wird, für welche Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie gewährt werden. → Der Auszahlungsbetrag mindestens 50 €



Ausblick Kontrollen ab 2023

- Einführung eines Flächenüberwachungssystem „AMS“ für alle beantragten Flächen
- Kontrolle durch Monitoring bei allen Maßnahmen (Sentinell-Satellitendaten)
- Einbindung der Antragsteller (Aufklärung von Auffälligkeiten), Warnung der AST in FIONA und/oder Antragsteller App bei möglichen Verstößen/ Vorlage von Nachweisen (Saatgutbelege/ georeferenzierte Bilder etc.)
- Möglichkeit zur Richtigstellung der Antragsangaben bis 30. September zur Vermeidung von Sanktionen



Aspekte des Naturschutzes

Schutz und Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen
PSM-Verbot in Naturschutzgebieten

Informationsveranstaltung zum Gemeinsamen Antrag 2023

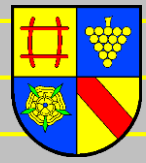
06. März 2023 Rastatt

FFH-Mähwiesen

EU-Vertragsverletzungsverfahren

Unzureichender Schutz der artenreichen, mageren Mähwiesen





FFH-Mähwiesen

Informationsmöglichkeiten in FIONA

Schläge/Teilschläge Vorlagen FAKT-Förderantrag RPA **Karten** LPR

- + Höchstflächen
- + VOK-Ergebnisse
- + Kontrolle durch Monitoring
- + Verwaltung

- Gebietskulissen

- SLG Steillagenkulisse DGL
- Kulisse Mähwiesen**
Transparenz:
- Mähwiesen Verlust**
Transparenz:
- SchALVO Gebietskulisse Wasser
- GLÖZ 5 Erosionskulisse KWasser/ KWind
- UZW-Kulisse Natura
- GLÖZ 9 Kulisse Umweltsensibles DGL
- Kulisse § 30 / § 33-Biotope
- C2-Weinbauteillagenkulisse
- Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DüV 2022
- Kulisse Eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV 2022
- AZL-Kulisse (benachteiligtes Gebiet)

+ LPR Vertragsflächen

- Umweltdaten

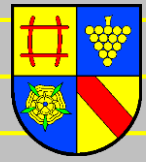
- Wasserschutzgebiete
- Quellschutzgebiete
- WSG-Teilbereiche
- WSG-Zonen



FFH-Mähwiesen

Bewirtschaftung

- Zweimalige Mahd mit Abräumen
 - 2. Schnitt bei wenig Auswuchs auch als Mulchgang möglich
- Zeitpunkt der ersten Nutzung entscheidend
 - Optimal zur Blüte der Gräser (Ende Mai – Mitte/Ende Juni)
 - Nicht zu spät, da sonst Gräser dominant werden
 - Bei späterer Nutzung Schröpfungsschnitt/Beweidung zum Ährenschieben
- Moderate Erhaltungsdüngung alle 2 Jahre möglich
 - Kein mineralischer N!
 - Keine Gärreste!
- Wenn Beweidung, dann ähnlich einer Mahd:
 - Kurze Standzeiten, hoher Fraßdruck, keine Zufütterung
 - Weidereste mechanisch entfernen
 - Beratung in Anspruch nehmen (LWA, LEV, Naturschutzbehörde)
- Keine Neueinsaaten oder Nachsaaten
 - Bei Wildschäden Selbstbegrünung oder Kontakt mit Naturschutzbehörde suchen -> Bereitstellung von regionalem Wiesendrusch



FFH-Mähwiesen Bewirtschaftung

Infoblatt FFH-Mähwiesen

Was sind FFH-Mähwiesen?

- Uefer FFH-Mähwiesen versteht man besonders arten- und blütenreiches Wirtschaftsgrünland, das durch eine extensive Bewirtschaftungsweise entstanden ist. Hierzu zählen **Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen**.
- Baden-Württemberg trägt eine **besondere Verantwortung** für den Erhalt und die Verbesserung dieser Wiesen.
- FFH-Mähwiesen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten durch eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften geschützt.
- **Achtung:** Verschlechterungen können unabhängig von einer eventuell beantragten Förderung nach Naturschutzrecht geahndet werden und im Rahmen der Konditionalität Sanktionierungen zur Folge haben!



Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese?



Schnittnutzung

- Pro Jahr i.d.R. zwei Schnitte, bei sehr schwachen Aufwüchsen ein Schnitt
- Zeitpunkt des ersten Schnittes: zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort meist **Anfang bis Ende Juni**)

Keine Neuinsaaten oder Nachsaaten!

Ausnahmen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde z. B. bei Wildschweinschäden

Beweidung

- Kurze Vorbeweidung im Frühjahr/ kurze Nachbeweidung im Herbst ist i.d.R. möglich.
- Die Erhaltung von FFH-Mähwiesen **allein** durch Beweidung ist schwierig.
- Falls beweidet wird: Kurze Standzeit, einheitliches Fraßbild, keine Trittschäden (ggf. Nachpflege)
- Abstimmung mit der Behörde empfohlen.

Düngung

- Eine zu frühe und zu hohe Düngung, insbesondere mit Stickstoff, fördert zu stark das Gräserwachstum und führt daher häufig zu einer Verschlechterung der botanischen Zusammensetzung der Mähwiese.
- Von einer Überschreitung der nachfolgenden Mengenangaben wird dringend abgeraten.
- Bei FFH-Mähwiesen im C-Zustand kann ein vorübergehendes Aussetzen der Düngung angebracht sein.
- Die Düngung mit Gärresten wird auf Grund des häufig höheren Anteils an verfügbarem Stickstoff nicht empfohlen.

Festmist	oder	Gülle	oder	Mineraldünger
• bis zu 100 dt/ha • Herbstausbringung		• bis zu 20 m ³ /ha verdünnte Rindergülle* bei TS-Gehalt ca. 5 % • Nicht zum 1. Aufwuchs!		• bis zu 35 kg P ₂ O ₅ /ha & 120 kg K ₂ O/ha • Kein mineralischer Stickstoff!
2-Schnittnutzung: Düngung nicht häufiger als alle 2 Jahre (Flachland-Mähwiesen) bzw. alle 3 Jahre (Berg-Mähwiesen) Bei 1-Schnittnutzung ist die Häufigkeit entsprechend anzupassen (alle 4 bzw. 6 Jahre).				

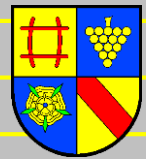
*Gülle aus der Schweinehaltung weist höhere Stickstoffgehalte auf, daher sollte die angegebene Menge entsprechend reduziert werden.

Bei Abweichungen von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. unteren Landwirtschaftsbehörde empfohlen.

FFH – Mähwiesen

Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung





Biotope Bewirtschaftung

The screenshot displays the FIONA web application interface. The main map shows an aerial view with yellow outlines of biotope areas, labeled with numbers like 13342, 13343, 13344, 13345, 13346, 13347, 13348, 13349, 13350, 13353, 13350/2, 3078, 3079, 3077, 7822/1, and 2021. A popup window titled 'Informationen' is open over a specific area, showing details for 'Biotop § 30 und § 33 (andere Schutzgebiete)'. The popup contains the following information:

Flurstück	Biotop § 30 und § 33 (andere Schutzgebiete)
Biotopnummer	172162163345
Biotopname	Nasswiesen im Tal "Milbgwiesen"
Kartierungstyp	Offenlandbiotopkartierung
Bewertungskategorie	
Biotoptypnummer	3323
Biotoptyp	Nasswiese, basenarm
Erfassungsdatum	20110907
Überarbeitungsdatum	
Fläche	14713,3933
Teilflächen	8

On the right side, there is a sidebar with filter options:

- Schläge/Teilschläge** | **Vorlagen** | **FAKT-Förderantrag** | **RPA** | **Karten** | **LPR**
- Gebietskulissen**
 - SLG Steillagenkulisse DGL
 - Kulisse Mähwiesen
 - Mähwiesen Verlust
 - SchALVO Gebietskulisse Wasser
 - GLÖZ 5 Erosionskulisse KWasser/ KWind
 - UZW-Kulisse Natura
 - GLÖZ 9 Kulisse Umweltsensibles DGL
 - Kulisse § 30 / § 33-Biotop
 - C2-Weinbauteilflächenkulisse
 - Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DuV 2022
 - Kulisse Eutrophierte Gebiete nach § 13a DuV 2022
 - AZL-Kulisse (benachteiligtes Gebiet)
- + LPR Vertragsflächen**
- Umweltdaten**
 - Wasserschutzgebiete
 - Quellenschutzgebiete
 - WSG-Teilbereiche
 - WSG-Zonen
 - WSG-Nitratklassen
 - Auswaschungsrisikoklassen
 - FFH-Mähwiesen (detailliert)
 - FFH-Vogelschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
 - Biotop § 30 und § 33 (andere Schutzgebiete)
 - Transparenz:
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
 - Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete (andere Schutzgebiete)
 - Naturdenkmal (andere Schutzgebiete)
 - LRT 4030 Trockene Heiden
 - Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen
 - Geneigte Flächen am Gewässer nach DuV
 - SLG Hangneigung



FFH-Mähwiesen & Biotope

Beratung einholen

Landwirtschaftsamt

Naturschutzbehörde

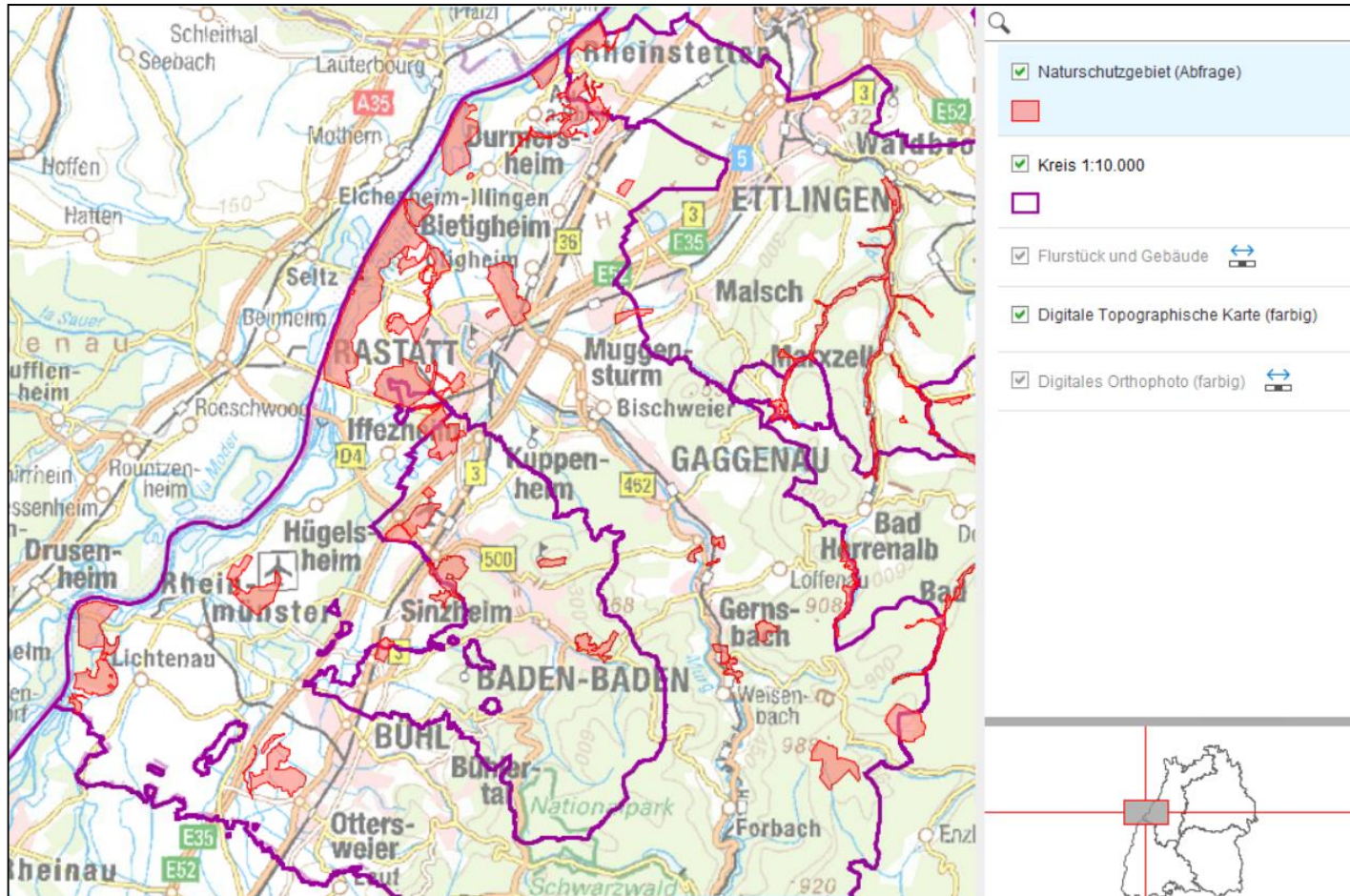
Naturschutzbehörde
im Forstamt
Baden-Baden

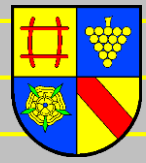
LANDRATSAMT
RASTATT

Landschaftserhaltungsverband
LEV

PSM-Verbot in Naturschutzgebieten

Seit 2022 komplettes Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten





PSM-Verbot in Naturschutzgebieten

Schläge/Teilschläge Vorlagen FAKT-Förderantrag RPA **Karten** LPR

— Gebietskulissen

- SLG Steillagenkulisse DGL
- Kulisse Mähwiesen
- Mähwiesen Verlust
- SchALVO Gebietskulisse Wasser
- GLOZ 5 Erosionskulisse KWasser/ KWind
- UZV-Kulisse Natura
- GLOZ 9 Kulisse Umweltsensibles DGL
- Kulisse § 30 / § 33-Biotope
- C2-Weinbausteillagenkulisse
- Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DüV 2022
- Kulisse Eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV 2022
- AZL-Kulisse (benachteiligtes Gebiet)

+ LPR Vertragsflächen

— Umweltdaten

- Wasserschutzgebiete
- Quellenschutzgebiete
- WSG-Teilbereiche
- WSG-Zonen
- WSG-Nitratklassen
- Auswaschungsrisikoklassen
- FFH-Mähwiesen (detailliert)
- FFH-Vogelschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
- Biotope § 30 und § 33 (andere Schutzgebiete)
- Naturschutzgebiete**
- Transparenz:
- Landschaftsschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
- Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete (andere Schutzgebiete)
- Naturdenkmal (andere Schutzgebiete)
- LRT 4030 Trockene Heiden
- Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen
- Geneigte Flächen am Gewässer nach DüV
- SLG Hangneigung

PSM-Verbot in Naturschutzgebieten

Seit 2022 komplettes Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten



**Kein gebeiztes
Saatgut!**

PSM-Verbot in Naturschutzgebieten

Seit 2022 komplettes Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten

Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg

Landwirt schafft biologische Vielfalt

Vertragsangebote zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Ackerflächen in und um Naturschutzgebiete

Maßnahmen zum Feldvogel-, Amphibien-, Insekten- und Ackerwildkrautschutz

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**LPR-
Ackermodule
für NSG**

Unterstützte Arten / Artengruppen:

Betrag: 1000 Euro pro Hektar

Top-Up Doppelter Saatreihenabstand: 17 Euro (eine Stunde Arbeitszeit)

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC):
Getreidejahr = NC der angebauten Kultur
Brachejahr = NC 563

Artenreiches Triticalefeld mit Acker-Hundskamille, Klatschmohn und Kornblume

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...

...und Ihre Arbeit für unsere Natur!

